

Merkblatt über das Verbraucherinsolvenzverfahren bis zum Eröffnungsbeschluss

Das Insolvenzverfahren dient dazu, bei Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) einer Schuldnerin oder eines Schuldners (nachfolgend Schuldner genannt) das vorhandene Vermögen zu verwerten und den Erlös gleichmäßig an die Gläubigerinnen und Gläubiger (nachfolgend Gläubiger genannt) zu verteilen. Außerdem wird redlichen Schuldnern Gelegenheit gegeben, sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Zahlungsunfähige Personen verfügen im Allgemeinen nur über ein geringes verwertbares Vermögen. Deshalb legt die Insolvenzordnung (InsO) für diese Fälle besondere Regeln fest. Zunächst sind ernsthafte Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern erforderlich. Nach der Antragstellung bei Gericht wird regelmäßig nochmals der Versuch unternommen, eine Verständigung über einen Schuldenbereinigungsplan herbeizuführen.

1. Anwendungsbereich

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt nach § 304 InsO

für alle natürlichen Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,

ferner,

für natürliche Personen, die früher eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hatten, **diese aber nicht mehr ausüben** (ehemalige Unternehmer bzw. sonstige Selbständige), wenn **deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind** (weniger als 20 Gläubiger) **und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen** (u. a. Lohnforderungen ehemaliger Arbeitnehmer und mit deren Beschäftigung zusammenhängende Forderungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern) **bestehen**.

Wie das allgemeine Insolvenzverfahren betrifft auch das Verfahren über die Verbraucherinsolvenz nur Fälle, in denen ein Insolvenztatbestand (Eröffnungsgrund) vorliegt. Bei natürlichen Personen ist Eröffnungsgrund die eingetretene oder die drohende Zahlungsunfähigkeit. Es muss eine Situation entstanden sein, in der der Schuldner gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen (§§ 17, 18 InsO).

2. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Die oben unter 1. genannten Personen können die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen nur beantragen, wenn sie zuvor einen ernsthaften Versuch unternommen haben, sich mit ihren Gläubigern über die Schuldenbereinigung außergerichtlich zu einigen. Er ist zwingende Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren und ist bei der Antragstellung nachzuweisen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Dem Einigungsversuch muss ein geordneter Plan zugrunde liegen. Es reicht nicht aus, wenn nur allgemein bei den Gläubigern angefragt wird, ob sie zu einer gütlichen Einigung bereit sind. Der Schuldner hat ihnen einen Vorschlag für die angemessene Bereinigung der Schulden zu unterbreiten. In der Regel wird dies ein Zahlungsplan sein, in dem feste Raten und genaue Zahlungstermine genannt werden, die an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Zahlungen und der hierfür geltenden Termine treten sollen.

Ein ernsthafter Einigungsversuch erfordert auch, dass der Schuldner die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegt. Die Gläubiger müssen anhand der Angaben beurteilen können, ob die vorgeschlagene Abänderung der Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist und ob sie den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners entspricht.

3. Eröffnungsantrag

Scheitert die außergerichtliche Einigung trotz ernsthaften Bemühens, so kann der Schuldner beim Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§ 305 InsO).

3.1. Formular

Für den Antrag und alle einzureichenden Erklärungen und Verzeichnisse ist zwingend das bundeseinheitliche Formular zu verwenden. Lediglich für den Schuldenbereinigungsplan (siehe unten 3.3) ist dies nicht verbindlich, wenn auch empfehlenswert.

Das Insolvenzgericht hält diese Vordrucke bereit; des Weiteren stehen sie im Internet zum Download zur Verfügung - z. B. unter www.justiz.de.

3.2 Bescheinigung über den außergerichtlichen Einigungsversuch

Dem Antrag ist die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle beizufügen, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Der Plan, auf dessen Grundlage die Schuldenbereinigung erfolglos versucht wurde, ist zusammen mit der Bescheinigung vorzulegen. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Gründe darzulegen, warum der Plan gescheitert ist. Geeignet für die Ausstellung der Bescheinigung sind insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Schuldnerberatungsstellen.

3.3 Schuldenbereinigungsplan

Zusammen mit dem Eröffnungsantrag ist ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO). In ihm ist darzustellen, wie der Schuldner sich eine Einigung mit den Gläubigern über die abschließende Bereinigung der Schulden vorstellt. Dabei sind einerseits die schuldnerischen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Interessen der Gläubiger sowie die Gründe, die zum Scheitern der außergerichtlichen Einigung geführt haben.

Der Plan muss einen vollstreckbaren Inhalt haben (vgl. § 308 Abs. 1 Satz 2 InsO). Er muss daher insbesondere genau regeln, welche Leistungen der Schuldner zu welchem Zeitpunkt an welchen Gläubiger zu erbringen hat. Auch andere Regelungen des Plans müssen hinreichend bestimmt sein. Als Anknüpfungspunkt für den Beginn von Zahlungsfristen sollte der Zeitpunkt gewählt werden, zu dem das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 InsO).

In dem Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte oder andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Der Plan kann Anpassungsklauseln für den Fall vorsehen, dass sich die wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse des Schuldners wesentlich ändern, z. B. durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs. Sinnvoll kann darüber hinaus die Aufnahme einer Verfallklausel sein, wonach die Gesamtforderung der Gläubiger für den Fall, dass die Zahlungsverpflichtungen aus dem Plan durch den Schuldner nicht erfüllt werden, unter bestimmten Voraussetzungen wieder in voller Höhe auflebt.

3.4 Vorzulegende Verzeichnisse

Außerdem hat der Schuldner bei der Antragstellung 4 Verzeichnisse mit Angaben zur Einkommens- und Vermögenslage vorzulegen:

- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis),
- eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Vermögensverzeichnisses (Vermögensübersicht),
- ein Verzeichnis der Gläubiger (mit genauen und vollständigen Namen, Firmen und Anschriften, Postfachangaben sind nicht genügend)
- ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO).

Allen Verzeichnissen sowie der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die in ihnen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind. Ist ein Verzeichnis trotzdem unvollständig, so kann dies dazu führen, dass später die Restschuldbefreiung verweigert wird (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

Die Unvollständigkeit kann eine weitere schwerwiegende Folge haben:

Zahlungserleichterungen, die ein angenommener Schuldenbereinigungsplan vorsieht, gelten nicht gegenüber solchen Gläubigern, die in den Verzeichnissen bewusst oder unbewusst nicht aufgeführt sind. Diese Gläubiger können weiterhin ihre gesamte Forderung geltend machen (§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO). Soll eine Forderung vollständig bestritten werden, so ist sie mit dem Betrag 0,00 in die Verzeichnisse aufzunehmen.

3.5 Antrag auf Restschuldbefreiung

Abschließend hat der Schuldner zu erklären, ob die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt wird oder nicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Näheres über das Verfahren zur Restschuldbefreiung ergibt sich aus einem besonderen Merkblatt, das bei den Gerichten erhältlich ist.

3.6 Rechtsfolgen eines unvollständigen Eröffnungsantrages

Wenn dem Eröffnungsantrag nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen und Unterlagen vollständig beigelegt sind, erhält der Schuldner eine Mitteilung des Gerichts. Der Antrag muss sodann innerhalb eines Monats ergänzt werden. Geschieht dies nicht, so gilt der Eröffnungsantrag kraft Gesetzes als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 InsO), die Frist kann auch in keinem Fall verlängert werden. Selbst eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei schuldloser Fristversäumung ist nicht möglich.

Der Antrag wird vom Gericht nicht mehr bearbeitet. Es ergeht keine Entscheidung. Auch ein etwa gestellter Antrag auf Restschuldbefreiung wird gegenstandslos.

4. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Bevor es zur gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt, müssen die Beteiligten (Schuldner und Gläubiger) grundsätzlich unter Vermittlung des Gerichts nochmals den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen. Diesem Zweck dient der Schuldenbereinigungsplan.

(Von der Durchführung des nachfolgend beschriebenen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens kann das Gericht im Einzelfall absehen, wenn es auf Grund der eingereichten Unterlagen und nach Anhörung des Schuldners davon überzeugt ist, dass der eingereichte Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich von den Gläubigern nicht angenommen wird; nur in diesem Fall ordnet es die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an (§ 306 Abs. 1 Satz 3 InsO), wie unten, unter 5. beschrieben.)

4.1 Vorläufiges Ruhen des Verfahrens über anhängige Eröffnungsanträge

Solange über den Schuldenbereinigungsplan nicht entschieden ist (oder das Gericht nicht ausnahmsweise die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet hat), betreibt das Gericht die Verfahren über die anhängigen Eröffnungsanträge, auch diejenigen von Gläubigern, nicht weiter. Diese Verfahren ruhen (§ 306 Abs. 1, 3 InsO). Das Gericht kann allerdings Sicherungsmaßnahmen anordnen (z. B. die Zwangsvollstreckung in das schuldnerische Vermögen untersagen oder einstweilen einstellen (§ 21 InsO). Sind solche Maßnahmen bereits angeordnet, so bleiben sie in Kraft (§ 306 Abs. 2 InsO).

4.2 Anhörung der Gläubiger

Ist der Eröffnungsantrag vollständig und erscheint nach der Einschätzung des Gerichts ein Schuldenbereinigungsplan als zumindest nicht aussichtslos, werden die vom Schuldner benannten Gläubiger in das Verfahren einbezogen.

Der Schuldner wird zunächst aufgefordert, die für die Zustellung an die Gläubiger erforderliche Zahl von Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von 2 Wochen nachzureichen, falls die erforderliche Anzahl nicht bereits mit dem Eröffnungsantrag vorgelegt wurde. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 306 Abs. 2 Satz 3 InsO).

Gehen die Abschriften ein (oder liegen sie bereits vor) stellt das Gericht den vom Schuldner benannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu, verbunden mit dem Hinweis, dass die übrigen Verzeichnisse (Vermögensverzeichnis, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis) zur Einsicht beim Insolvenzgericht niedergelegt sind. Die Gläubiger werden aufgefordert, zu den genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Zugleich wird jeder Gläubiger innerhalb dieser Frist aufgefordert, die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis zu überprüfen und dem Gericht die erforderlichen Ergänzungen mitzuteilen. Äußert sich der Gläubiger nicht, so gilt das Schweigen als Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan und als Verzicht auf bestehende (Mehr-) Forderungen, die in den eingereichten Unterlagen nicht angegeben sind (§ 307 Abs. 1, 2, § 308 Abs. 3 Satz 2 InsO).

Wenn Gläubiger dem Plan innerhalb der Monatsfrist widersprochen haben oder es zur Förderung einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint, gibt das Gericht dem Schuldner Gelegenheit, den Plan zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu setzt es eine Frist. Anschließend werden die Änderungen oder Ergänzungen, soweit notwendig, nochmals den Gläubigern zur Stellungnahme zugestellt. Auch hier gilt wiederum das Schweigen als Zustimmung zum schuldnerischen Vorschlag und als Verzicht auf bestehende höhere Forderungen (§ 307 Abs. 3 InsO).

4.3 Einwendungen der Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan

Gläubiger, die mit dem Plan nicht einverstanden sind, müssen ihre Ablehnung in der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gericht unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Eine Zustimmung unter Bedingungen (Nachverhandeln) ist nicht möglich, es ist eindeutig mitzuteilen, ob dem Plan zugestimmt oder ob er abgelehnt wird. Wenn eine Mehrheit der Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ablehnt, ist der Plan gescheitert. Auf die Gründe der Mehrheit kommt es dann nicht an.

Stimmt aber die Mehrheit der Gläubiger dem Plan zu, so kann die Minderheit ihn nur verhindern, wenn ihre Ablehnung auf sachgerechten Gründen beruht. Die Einwendungen, die ein Gläubiger gegen den Plan geltend machen kann, sind im Gesetz im Einzelnen aufgeführt (§ 309 Abs. 1, 3 InsO). Es sind folgende:

- Die Forderung des widersprechenden Gläubigers ist wesentlich höher als in dem vorgelegten Forderungsverzeichnis angegeben (§ 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 3 InsO).
- Der widersprechende Gläubiger wird im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen an den vorgesehenen Leistungen des Schuldners beteiligt (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO).
- Der widersprechende Gläubiger wird durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt, als es bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und des anschließenden Verfahrens zur Restschuldbefreiung der Fall wäre (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO).
- Der Schuldner hat im Forderungsverzeichnis Schulden aufgeführt, bei denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob sie überhaupt oder jedenfalls in dieser Höhe bestehen (§ 309 Abs. 3 InsO).

4.4 Gerichtliche Ersetzung der Zustimmung

Der Schuldenbereinigungsplan kommt zustande, wenn

entweder kein Gläubiger Einwendungen erhebt

oder die Mehrheit der Gläubiger, hier berechnet nach Köpfen und Forderungssummen, zustimmt und das Gericht die Einwendungen der widersprechenden Beteiligten durch eine Zustimmung ersetzt (§ 309 InsO).

Der Antrag auf Ersetzung der fehlenden Zustimmung kann von dem Schuldner sowie jedem Gläubiger gestellt werden. Vor der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag erhalten die widersprechenden Beteiligten, deren Ablehnung durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden soll, Gelegenheit, die Einwendungen (siehe Abschnitt 4.3) im Einzelnen zu begründen. Dabei sind tatsächliche Behauptungen, auf die der Widerspruch gestützt wird, durch eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke glaubhaft zu machen (§ 309 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Sind die Einwendungen der widersprechenden Beteiligten vom Gesetz nicht als Ablehnungsgrund anerkannt oder sind sie nicht glaubhaft gemacht, so wird die fehlende Zustimmung vom Gericht ersetzt. Nach Rechtskraft des Ersetzungsbeschlusses gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.

4.5 Rechtswirkungen des angenommenen Schuldenbereinigungsplans

Die Annahme des Schuldenbereinigungsplans wird vom Gericht in einem gesonderten Beschluss förmlich festgestellt.

Der angenommene Plan hat die rechtlichen Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs (§ 308 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der vom Plan erfassten Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Plan festgelegten Leistungen zu erbringen. Der Plan ist allerdings ein vollstreckbarer Titel, der den beteiligten Gläubigern die Möglichkeit gibt, wegen ihrer Forderungen aus dem Plan in das schuldnerische Vermögen zu vollstrecken.

Gläubiger, die von dem Schuldner nicht benannt waren und deshalb keine Gelegenheit hatten, am Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans mitzuwirken, können weiterhin ihre gesamten Forderungen gegen den Schuldner geltend machen (§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Mit der Annahme des Plans sind zugleich alle anhängigen Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung erledigt. Sie gelten als zurückgenommen (§ 308 Abs. 2 InsO). Dies schließt nicht aus, dass neue Eröffnungsanträge gestellt werden können, wenn der Schuldner erneut zahlungsunfähig wird.

4.6 Scheitern des Schuldenbereinigungsplans

Findet der Schuldenbereinigungsplan nicht die erforderliche Zustimmung der Gläubiger oder erweist sich auch nur eine einzige Einwendung eines widersprechenden Beteiligten als berechtigt, so ist der Plan gescheitert. Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird dann wieder aufgenommen (§ 311 InsO).

5. Fortgang des Verfahrens über den Eröffnungsantrag

Ist das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren gescheitert oder hat das Gericht, wie oben unter **4. im Absatz 2** beschrieben, von der Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens abgesehen, wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt.

Dass der Eröffnungsgrund der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird nach dem bisherigen Ablauf des Verfahrens und aufgrund der eingereichten Unterlagen im Allgemeinen feststehen. Das Gericht wird deshalb nun insbesondere prüfen, ob das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die spätere Insolvenzmasse) voraussichtlich ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Zu diesem Zweck kann das Gericht einen Sachverständigen mit der weiteren Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse beauftragen.

Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken. Zusätzlich zu den Angaben in den Antragsunterlagen sind dem Gericht vollständig und wahrheitsgemäß alle Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens erforderlich sind. Dabei sind - anders als im Strafprozess - auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO).

Zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es nur, wenn nach der Überzeugung des Gerichts die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Hierzu gehören die Gerichtskosten sowie die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters (§§ 26 Abs. 1, 54 InsO). Die Deckung muss nicht unbedingt in einer ausreichenden Insolvenzmasse bestehen. Die Beteiligten können die Voraussetzungen für die Eröffnung auch dadurch schaffen, dass sie aus anderen Mitteln einen Kostenvorschuss einzahlen oder die Kostendeckung sicherstellen.

Sollte es dem Schuldner nicht möglich sein, die Kostendeckung sicher zu stellen, so kann er die Stundung der Verfahrenskosten beantragen (die Einzelheiten dazu und zur Antragstellung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Stundung der Verfahrenskosten“, das Ihnen das Insolvenzgericht auf Anforderung hin zur Verfügung stellt).

Steht die Kostendeckung nicht fest und wird, wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag auf Stundung gestellt hat, dem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten durch das Gericht nicht stattgegeben, so wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen. Damit ist zugleich auch eine angestrebte Restschuldbefreiung des Schuldners gescheitert. Das Gesetz sieht die Restschuldbefreiung nur für Fälle vor, in denen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (§§ 286, 289 InsO).